

## Haftung für Schäden, die Klientinnen und Klienten bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen verursachen (§ 202 Abs. 3 und 4 StPO)

Die Klientin oder der Klient fügt der Einrichtung (deren Träger), bei der sie oder er die gemeinnützige Leistung erbringt, einen Schaden zu (zum Beispiel sie oder er stößt einen Blumentopf um):

Die Klientin oder der Klient ist haftungsrechtlich einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer gleichgestellt; das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, dass die Klientin oder der Klient bei entschuldbaren Fehlleistungen nicht haftet. Bei darüber hinausgehendem Verschulden haftet sie oder er zum Teil; bei entsprechend schwerem Verschulden haftet sie oder er zur Gänze.

Die Klientin oder der Klient fügt bei Erbringung der gemeinnützigen Leistungen einer oder einem Dritten Schäden zu (zum Beispiel sie oder er verschüttet Kaffee auf die Kleidung eines Kunden der Einrichtung):

Für solche Schäden haftet primär der Bund; eine Haftung der Einrichtung (deren Träger) gegenüber dem geschädigten Dritten ist gesetzlich ausgeschlossen. Soweit der Bund Schadenersatz zu leisten hat, kann er Rückersatz von der Einrichtung (deren Träger) fordern, wenn deren Organen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen sind.

Die Klientin oder der Klient haftet auch für solche Schäden nach den Grundsätzen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

## Unfall oder Krankheit der Klientinnen und Klienten bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 202 Abs. 5 StPO)

Gemeinnützige Leistungen sind in der Freizeit zu erbringen, sodass dabei erlittene Unfälle als Freizeitunfälle zu qualifizieren sind, für die in der Regel die erforderlichen Heilbehandlungsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung erbracht werden. Für Heilbehandlungen, auf die das wegen fehlendem Sozialversicherungsschutz nicht zutrifft und/oder für Rentenzahlungen wegen eines Unfalls oder einer Krankheit, den/ die die Klientin oder der Klient bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung erleidet, hat die Republik Österreich Sorge zu tragen. Es sind dafür die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Unfallfürsorge für Strafgefangene (§§ 76 bis 84 StVG) sinngemäß anzuwenden.

## ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an [info@neustart.at](mailto:info@neustart.at). Danke!

## WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Einrichtungstempel



### Impressum

Medieninhaber, Hersteller: **NEUSTART** | Castelligasse 17 | 1050 Wien  
Juli 2017

**NEUSTART**

Leben ohne Kriminalität.  
Wir helfen.



**GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN**  
Information für Einrichtungen

## WAS SIND GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN?

- ... Der Auftrag zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird uns von der Staatsanwaltschaft/dem Gericht erteilt.
- ... Unsere Klientinnen und Klienten haben ihre Bereitschaft erklärt, eine gemeinnützige, unentgeltliche Leistung in einem bestimmten Ausmaß zu erbringen.
- ... Nach erfolgter vollständiger zeitgerechter Leistungserbringung wird die Strafverfolgung ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung eingestellt.
- ... So wird den Klientinnen und Klienten die Möglichkeit gegeben, durch eine sinnvolle Leistung zu Gunsten der Gesellschaft für ihre Taten einzustehen.

## DANKE!

Vielen Dank, dass Sie daran Interesse zeigen, unsere Klientinnen und Klienten (Jugendliche und Erwachsene) zur Ableistung einer gemeinnützigen Leistung in Ihrer Einrichtung aufzunehmen.

**NEUSTART** wurde beauftragt, die Vermittlung dieser gemeinnützigen Leistungen zu übernehmen.

Durch Ihr Engagement tragen Sie dazu bei, dass von Klientinnen und Klienten eine sinnvolle Leistung für die Gemeinschaft erbracht wird.

## WAS MACHT DIE VERMITTLERIN ODER DER VERMITTLER?

- ... Die Vermittlerin oder der Vermittler klärt mit der Klientin oder dem Klienten ihre oder seine Haltung zur Tat sowie die persönlichen physischen und psychischen Voraussetzungen.
- ... Die Vermittlerin oder der Vermittler steht Ihnen während der ganzen Zeit der Leistungserbringung als Ansprechperson zur Verfügung.
- ... Sollten Fragen oder Probleme (zum Beispiel Nichterscheinen der Klientinnen oder Klienten) auftreten, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Vermittlerinnen und Vermittler (Kontakt siehe Rückseite).
- ... Die Vermittlerinnen oder Vermittler berichten der Staatsanwaltschaft/dem Gericht nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Sechsmonatsfrist über die erfolgreiche (vollständige, zeitgerechte) oder gescheiterte Erbringung einer gemeinnützigen Leistung.

## BITTE BEACHTEN SIE

- ... Die Leistung der Klientinnen und Klienten ist freiwillig und unentgeltlich; sie ist keine arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder Maßnahme zu einer Arbeitsintegration.
- ... Die Tätigkeit sollte eine jener Arbeiten sein, die auch sonst in Ihrer Institution anfallen, für die jedoch keine besondere fachliche oder einrichtungsspezifische Qualifikation vorausgesetzt wird.
- ... Bitte beachten Sie die zeitlichen Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten, aber auch die Ihrer Institution.
- ... Legen Sie bitte Wert darauf, dass die gerichtlich bestimmte Stundenanzahl vollständig erbracht wird. Ihre Stundenbestätigung wird nach Abschluss dem Gericht übermittelt.
- ... Bitte gehen Sie sorgsam mit personenbezogenen Daten der vermittelten Klientinnen und Klienten um, insbesondere mit dem strafrechtsbezogenen Zusammenhang der Vermittlung.
- ... Bezüglich Haftungsfragen beachten Sie bitte die Ausführungen auf Seite 5. Bitte informieren Sie uns, wenn ein Schadensfall eintritt.
- ... Erfahrungen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine Kontaktperson Ihrer Institution für die Kooperation mit uns namhaft zu machen.